

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Glüh-Tec GmbH**  
**Stand 10.11.2006**

**§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich**

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Glüh-Tec GmbH gelten gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Die Leistungen und Angebote der Glüh-Tec GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund und unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, die Glüh-Tec GmbH stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Glüh-Tec GmbH und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

**§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die Glüh-Tec GmbH dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) Angebote der Glüh-Tec GmbH sind freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt.
- (3) Änderungen, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- (4) Die Rechte des Auftraggebers aus dem Vertrag mit Ausnahme von Geldforderungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragbar.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

**§ 3 Angaben des Auftraggebers**

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder Lieferschein beigefügt werden, der folgende Angaben enthält:

- a) Bezeichnung der Teile, Stückzahl, Nettogewicht und Art der Verpackung;
- b) Werkstoff-Qualität (insbesondere Normbezeichnung, Stahlmarke und Stahlhersteller)
- c) Hinweis auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten.

**§ 4 Vergütung**

- (1) Die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise sind Nettopreise in Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet. Verpackungs- und Transportkosten werden zusätzlich berechnet.
- (2) Die Glüh-Tec GmbH berechnet für die Wärmebehandlung eines Artikels oder einer Artikelserie (Kleinmengen) pro Arbeitsgang mindestens 25,00 €.
- (3) Die Glüh-Tec GmbH behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden dem Vertragspartner auf Verlangen nachgewiesen.
- (4) Die Glüh-Tec GmbH ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.

**§ 5 Fälligkeit der Vergütung und Aufrechnungsrechte**

- (1) Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Der Vertragspartner kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt. Mit Verzugsbeginn fallen die gesetzlichen Verzugszinsen für Entgeltforderungen in Höhe von derzeit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr an. Der Glüh-Tec GmbH bleibt es vorbehalten, weitere Verzugschäden geltend zu machen.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Glüh-Tec GmbH anerkannt sind. Außerdem ist der Vertragspartner zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**§ 6 Leistungszeit**

- (1) Liefertermine sind ausdrücklich zu vereinbaren. Ein Fixgeschäft im Sinne von § 268 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB liegt nur vor, wenn der Termin ausdrücklich als Fixtermin oder Fixgeschäft vereinbart ist.
- (2) Lieferfristen beginnen ab dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen.
- (3) Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners, insbesondere der Mitwirkungspflichten, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt erhalten.
- (4) Die Glüh-Tec GmbH gerät nicht in Verzug so lange sie von ihren Vorlieferanten nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig beliefert wird, bei unverschuldeten Störungen des Betriebsablaufs, Ausfall oder Verzögerungen bei Transport, Behinderungen wegen behördlicher Anordnung und höherer Gewalt wie Streik, Ausspernung etc. und so lange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht genügt.
- (5) Die Glüh-Tec GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von der Glüh-Tec GmbH zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (6) Die Glüh-Tec GmbH haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihr zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Im Übrigen haftet die Glüh-Tec GmbH im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1% der vereinbarten Vergütung, maximal jedoch nicht mehr als 10% der vereinbarten Vergütung.
- (8) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Vertragspartners bleiben vorbehalten.

**§ 7 Lieferung, Versand, Abnahme**

- (1) Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als „ab-Werk“ oder „Lager“ geliefert zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn der Versand in Folge Verkehrssperre oder sonstiger durch uns nicht verschuldeter Umstände nicht erfolgen kann oder wenn wir die Ware auf Wunsch des Auftraggebers einlagern.
- (2) Versandweg, Spediteur und Frachtführer, Beförderungs- und Schutzmittel sowie Verpackungen sind unserer Wahl überlassen. Wir übernehmen keine Gewähr für die billigste und schnellste Versandart. Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.
- (3) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr in jedem Fall auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Versicherung der Ware übernommen haben. Wird versandbereit gemeldete Ware vom Auftraggeber nicht sofort abgerufen, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- (4) Nach vorbehaltloser Übernahme der Ware durch die Transportperson, deren Mitarbeiter oder Beauftragte des Auftraggebers ist jede nachträgliche Reklamation wegen der äußeren Beschaffenheit (Verpackung, Gewicht und so weiter) ausgeschlossen. Das von uns festgestellte und berechnete Gewicht ist maßgebend. Es sei denn, dass der Auftraggeber auf seine Kosten eine Gewichtskontrolle verlangt.
- (5) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Soweit wir Teillieferungen vornehmen und separat berechnen, sind wir bei nicht fristgemäßer Bezahlung berechtigt, die Lieferung der aus dem Auftrag noch offenen Mengen zu verweigern.

**§ 8 Mängelhaftung**

Der Vertragspartner hat die Leistungen unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Glüh-Tec GmbH unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Leistung als ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

- (1) Soweit ein von der Glüh-Tec GmbH zu vertretender Mangel vorliegt, ist die Glüh-Tec GmbH nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet, allerdings nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- (2) Die Glüh-Tec GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit der Glüh-Tec GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Glüh-Tec GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, so weit die Glüh-Tec GmbH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) So weit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Abnahme. Die Verjährungsfristen im Falle der arglistigen Täuschung bleiben unberührt.

**§ 9 Gesamthaftung**

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in dem vorstehenden Paragraphen 8 und 9 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz und von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Sofern wir nicht spezifische Eigenschaften der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt haben, ist jede insbesondere anwendungstechnische Beratung unverbindlich.

#### **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Miteigentum an den Werkstücken, soweit durch Verarbeitung erlangt, bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Werkstück im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits hiermit alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsrückstand gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Dritten die Abtretung mitteilt.
- (3) Die Verarbeitung oder Umbildung des Werkstücks durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird das Werkstück mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Werkstücks (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für das unter Vorbehalt gelieferte Werkstück.
- (4) Wir das Werkstück mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Werkstücks (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßiges Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### **§ 11 Sicherungsübereignung**

- (1) Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der Glüh-Tec GmbH gegen den Auftraggeber übereignet der Auftraggeber das Werkgut an die Glüh-Tec GmbH.
- (2) Die Glüh-Tec GmbH gestattet dem Sicherungsgeber, vorbehaltlich des zur Wahrung seiner berechtigten Belange zulässigen Widerrufs, über das Sicherungsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verfügen, sofern die vereinbarte Deckung erhalten bleibt.
- (3) Die Glüh-Tec GmbH ist berechtigt, das Sicherungsgut zu verwerten, wenn der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen auf die gesicherten Forderungen in Verzug ist. Die Glüh-Tec GmbH wird das Sicherungsgut nur in dem Umfang verwerten, als dies zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (4) Auf Verlangen des Auftraggebers wird die Glüh-Tec GmbH die Sicherheiten insoweit frei geben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Glüh-Tec GmbH.

#### **§ 12 Prüfung**

Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen der Härterei durch Stichproben geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Unsere Ausgangsprüfung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

#### **§ 13 Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 26 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz**

Wir weisen darauf hin, dass Daten betreffend den Auftraggeber durch uns gespeichert werden.

#### **§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Glüh-Tec GmbH der Erfüllungsort.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann, gilt der Geschäftssitz der Glüh-Tec GmbH als Gerichtsstand vereinbart. Die Glüh-Tec GmbH ist auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Gerichtstand zu verklagen.
- (3) Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Glüh-Tec GmbH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.
- (4) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Die unwirksame Vertragsbestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommt.